

Erläuterungen zur Entlohnung von Arbeitsleistungen aufgrund der Ausnahmebestimmung für Tätigkeiten von Ingenieurbüros nach der Arbeitsruhegesetz-Verordnung (ARG-VO)

Gemäß § 3 ff Arbeitsruhegesetz (ARG) wird der Beginn der Wochenendruhe am Samstag ab 13.00 Uhr bzw. in Ausnahmefällen (zB Handel, Öffnungszeitengesetz) ab 18.00 Uhr festgelegt. Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern danach ist grundsätzlich nicht erlaubt, sondern erst wieder am darauffolgenden Montag.

Während dieser Wochenendruhe dürfen Arbeitnehmer aber trotzdem in jenen Fällen beschäftigt werden, die in Sonderbestimmungen im Gesetz genannt sind (zB außergewöhnliche Fälle gem. § 11 ARG) oder in jenen Ausnahmefällen, die durch Verordnung des Wirtschaftsministeriums, Kollektivvertrag oder Verordnung des Landeshauptmannes (§§ 12 ff ARG) geregelt wurden.

Die häufigsten Ausnahmen sind in der Arbeitsruhegesetz-Verordnung (ARG-VO) geregelt, bei der der FV Ingenieurbüro eine Erweiterung erreichen konnte. Zukünftig ist klargestellt, dass nachfolgende Tätigkeiten auch während der Wochenend- und Feiertagsruhe durch Arbeitnehmer erbracht werden dürfen:

Abschnitt XVI Z 9:

„9. Ziviltechniker/innen, Ingenieurbüros gemäß § 134 Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, und akkreditierte Prüf- und Inspektionsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 28/2012“

a) Ausführung von Tätigkeiten, die im Auftrag einer Gebietskörperschaft oder im öffentlichen Interesse zufolge gesetzlicher Anordnung, soweit es die Aufgabenstellung erfordert, nur während des Wochenendes durchgeführt werden können;

b) Ausführung von Messungs- bzw. Vermessungsarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Bauwirtschaft stehen und bei denen nur während des Wochenendes meßtechnisch einwandfreie Ergebnisse erzielt werden können.

Für die Frage der Entlohnung dieser Stunden bedeutet dies folgendes:

Grundsätzlich ist zwischen der zuschlagsfreien Normalarbeitszeit (die bereits vom laufenden Gehalt abgedeckt ist) und der zuschlagspflichtigen Überstundenarbeit zu unterscheiden.

Eine Überstunde kann dann vorliegen, wenn entweder die Grenzen der täglichen und/oder wöchentlichen Normalarbeitszeit überschritten werden bzw. eine Arbeitsleistung in jenem Zeitraum stattfindet, der vom Kollektivvertrag (KV) mit Zuschlägen definiert wurde.

Der anzuwendende Rahmenkollektivvertrag für Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, Information und Consulting (RKV) verweist in § 4 zwar grundsätzlich auf das Ende der Arbeitszeit am Samstag um 13.00 Uhr, bezieht sich dabei aber nicht auf die Normalarbeitszeit, sondern auf das Ende der zulässigen Arbeitszeit nach der oben angeführten Bestimmung zur Wochenendruhe nach ARG.

Dies hat zur Folge, dass eine aufgrund einer Ausnahmebestimmung zulässige Arbeitsleistung am Samstagnachmittag oder am Sonntag grundsätzlich als Normalarbeitszeit zu werten und somit zuschlagsfrei ist.

Wenn der Arbeitnehmer somit während der laufenden Woche noch nicht die wöchentliche Normalarbeitszeit (40h nach RKV) überschritten hat, kann er am Samstagnachmittag/Sonntag eine zuschlagsfreie Normalarbeitsstunde leisten.

In der Regel wird bei einer Arbeitsleistung am Wochenende/Sonntag aber eher davon auszugehen sein, dass es sich um Überstundenleistung handelt, da die 40h Normalarbeitszeit üblicherweise schon in der Arbeitswoche zuvor geleistet wurden.

Festzuhalten ist, dass nicht die Wochenendarbeit an sich zuschlagspflichtig ist, sondern nur dann Zuschläge zu bezahlen sind, wenn es sich um eine Überstundenleistung handelt.

Zwei praktische Beispiele zur Verdeutlichung:

Beispiel 1, normale Arbeitswoche, unvorhergesehener zusätzlicher Arbeitsbedarf am Wochenende

vereinbarte Arbeitsleistung von Montag bis Freitag, jeweils von 8-16.30 Uhr (inkl. 30 Minuten Pause), Arbeitseinsatz am Samstag von 18-21 Uhr.

- ⇒ 40h Normalarbeitszeit wurden bereits von Mo-Fr geleistet, die Arbeit am Samstag ist eine zuschlagspflichtige Überstundenarbeit (von 18-20 Uhr 50% Zuschlag, von 20-21 Uhr 100% Zuschlag, § 5 Abs. 2 RKV)

Beispiel 2, Arbeitsbedarf am Wochenende vorab bekannt und in Arbeitszeiteinteilung eingeplant

vereinbarte Arbeitsleistung von Montag bis Donnerstag, jeweils von 8-16.30 Uhr (inkl. 30 Minuten Pause), Freitag von 8-13.30 Uhr, Samstag von 18-21 Uhr.

- ⇒ Von Mo-Fr erst 37,5h Normalarbeitszeit, daher am Samstag von 18-20.30 Uhr Normalarbeitszeit (=40h gesamt), von 20.30-21 Uhr zuschlagspflichtige Überstundenarbeiten (100%, § 5 Abs. 2 RKV)